

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hakan Taş (LINKE)

vom 13. Mai 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mai 2013) und **Antwort**

#### **Verlängerung bzw. Nicht-Verlängerung von Aufenthaltsgenehmigungen und die Anwendung der Regelungen des EU-Türkei-Assoziationsrechts**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung wurden im Zeitraum 1.1.2010 – 31.12.2012 gestellt (bitte nach Art der endenden Aufenthaltsgenehmigung, Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit auflisten)?

2. Wie viele dieser Anträge wurden negativ beschieden (bitte nach Art der endenden Aufenthaltsgenehmigung, Grund für die Ablehnung, Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit auflisten)?

Zu 1. und 2. : Seit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes am 1. Januar 2005 wurde der Begriff der Aufenthaltsgenehmigung durch die Bezeichnung Aufenthaltserlaubnis ersetzt. Die Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltstitel werden statistisch nicht erfasst. Auch erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung nach Art der Rechtsgrundlagen oder Staatsangehörigkeit. Die Daten können auch nicht mit einem vertretbaren Aufwand erhoben werden.

3. Wie viele türkische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger haben eine Aufenthaltsgenehmigung bzw. Verlängerung gemäß dem deutschen Aufenthaltsrecht übergeordneten Rechtsbestimmungen aus dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980 (ArB 1/80) erhalten?

Zu 3.: Zu den erbetenen Zahlen werden keine Daten erfasst. Sie können auch nicht mit einem vertretbaren Aufwand erhoben werden.

4. In Beantwortung der Kleinen Anfrage Drs. 17/11594 vom 4.4.2013 geht der Senat davon aus, dass „Gebührenerhebungen (...) nicht Regelungsgegenstand des Assoziationsrechts“ seien: Ist dem Senat das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Az. 1 C 12.12 vom 19.3.2013 „Keine diskriminierenden Gebühren für Aufenthaltspapiere türkischer Arbeitnehmer“ bekannt? Falls nicht, wie lange dauert es, bis Urteile des höchsten deutschen Verwaltungsgerichts in Berlin ankommen? Falls ja, warum wird dieses Urteil nicht umgesetzt?

Zu 4.: Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wirkt grundsätzlich nur zwischen demjenigen, der in dem konkreten Fall als Klägerin/Kläger aufgetreten ist, und der betroffenen Ausländerbehörde. Erst nach Vorliegen der schriftlichen Gründe des Urteils kann geprüft werden, ob überhaupt und welche Konsequenzen aus dem Urteil zu ziehen sind.

5. Ist dem Senat bekannt, das die „Anwendungshinweise zu ArB 1/80“ der Bundesregierung zehn Jahre alt sind und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) seit dieser Zeit nicht angepasst sind?

Zu 5.: Hier wird auf die Antwort der Kleinen Anfrage 17/9719 des Deutschen Bundestages verwiesen. Danach werden die Allgemeinen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern (BMI) zum Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei in der Federführung des BMI derzeit überarbeitet. Der möglichen Antragstellerin oder dem Antragsteller entstehen daraus aber in der praktischen Rechtsanwendung keine Nachteile, da die für die Anwendung des Aufenthaltsrechtes zuständige Ausländerbehörde nach Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) an Recht und Gesetz gebunden ist, wird bei ihren Entscheidungen auch immer die höchstrichterliche Rechtsprechung beachtet.

6. Ist dem Senat der Solange-II-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Oktober 1986 bekannt, wonach der EuGH „gesetzlicher Richter“ im Sinne von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes ist und somit seine Entscheidungen für jedes EU-Mitglied bindend sind und ist dem Senat des Weiteren bekannt, dass Bestimmungen des Arb 1/80 nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen "integralen Bestandteil des Gemeinschaftsrechts“ bilden?

7. Wann gedenkt der Senat die einschlägigen EU-Regelungen auf alle infrage kommenden türkischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger anzuwenden?

Zu 6. und 7.: Auf die Beantwortung zu der Frage 5 wird verwiesen. Unabhängig einer möglichen gesonderten Regelung in den Anwendungshinweisen des BMI oder in den Verfahrenshinweisen der Berliner Ausländerbehörde, findet in der Rechtsanwendung immer der Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) Beachtung.

Berlin, den 12. Juni 2013

Frank Henkel  
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juli 2013)